



**Vom 23. Dezember 1981**

**(BayRS III S. 630)**

**BayRS 215-3-1-I**

Volllizitat nach RedR: Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2025 (GVBl. S. 215) geändert worden ist

## **Art. 23**

### **Heranziehung von Personen und Sachen**

(1) <sup>1</sup>Der Einsatzleiter kann Personen zur Hilfeleistung bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuziehenden nicht erheblich gefährdet werden oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. <sup>2</sup>Für herangezogene Personen gelten die Art. 9 und 10 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Feuerwehrleute und andere Hilfskräfte dürfen Sachen entfernen, die den Einsatz behindern; sie dürfen fremde Gebäude, Grundstücke, Schiffe und Land-, Schienen- sowie Luftfahrzeuge zur Brandbekämpfung oder Hilfeleistung betreten und benutzen. <sup>2</sup>Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte haben die vom Einsatzleiter hierzu getroffenen Anordnungen zu befolgen und entsprechende sonstige Maßnahmen zu dulden.

(3) Der Einsatzleiter kann Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte verpflichten, Fahrzeuge, Löschwasser, sonstige Löschmittel und andere zur Brandbekämpfung oder Hilfeleistung geeignete Sachen zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Gemeinden können verlangen, daß Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte geeigneter Gebäude, Grundstücke und Schiffe das Anbringen von Alarmeinrichtungen und Hinweisschildern für den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst dulden.

## **Art. 27**

### **Entschädigungsanspruch**

(1) Erleidet jemand auf Grund von Maßnahmen einer gemeindlichen Feuerwehr oder einer Werkfeuerwehr, die gemäß Art. 15 Abs. 7 Hilfe leistet, einen nicht zumutbaren Schaden, so ist dem Geschädigten dafür Entschädigung in Geld zu gewähren, soweit der Schaden durch die Maßnahmen der Feuerwehr entstanden ist und der Geschädigte nicht von einem anderen Ersatz zu erlangen vermag.

(2) Wird jemand durch eine Maßnahme der Feuerwehr getötet, so ist dem Unterhaltsberechtigten in entsprechender Anwendung von § 844 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Entschädigung zu leisten.

(3) Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit eine Maßnahme unmittelbar dem Schutz der Person oder des Vermögens des Geschädigten oder seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen gedient hat.

(4) <sup>1</sup>Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 wird nur für Vermögensschaden gewährt. <sup>2</sup>Dabei sind Vermögensvorteile, die dem Berechtigten aus der zur Entschädigung verpflichtenden Maßnahme entstehen, sowie ein mitwirkendes Verschulden des Berechtigten zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Entschädigungspflichtig ist die Gemeinde, in deren Gebiet der den Einsatz auslösende Schadensort liegt.

(5) Haben Maßnahmen nach Art. 23 Abs. 4 enteignende Wirkung, ist dem Betroffenen Entschädigung in Geld nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung zu gewähren.

# Abrechnungshilfe für Einsätze FF Haardorf

## Vorrangig bei Hochwasser

### Fahrzeuge :

Traktor, Auto, Anhänger, Lader, Bagger, usw.

<b>Übertrag Gesamt</b>

### Geräte:

Akkuschrauber, Motorsägen, Bohrmaschinen, Notstromaggregat, Pumpen, usw.

--

### Verbrauchsmaterial:

Silikon, Montageschaum, Benzin, Diesel, Holzplatten, Planen, Sand, Kies, usw.

--

<b>Abrechnung Gesamt</b>
------------------------------

--

### Kontodaten / Überweisungsdaten

<b>Firma / Privatperson</b>	
<b>Anschrift</b>	
<b>IBAN</b>	

---

**Datum / Ort / Unterschrift Antragsteller / Datum / Stempel**

<b>Einsatzort :</b>	
<b>Einsatzgrund:</b>	
<b>Datum :</b>	
<b>Zeitraum :</b>	

---

**Datum / Ort / Unterschrift Einsatzleiter / Kommandant**